

Was aber die unter 2 a, b, c getroffenen Dispositionen anlangt, so würde die unter c. erwähnte Fälschung gegebener telegraphischer Zeichen nur dann alle Fälle umfassen, wenn man den Ausdruck „Telegraphen“ im weitesten Sinne des Wortes, wie er sub 2 a. gebraucht worden ist, auffaßt. Da nach der Erklärung der Herren Commissare diese Auffassung auch die richtige ist, so schlägt die Deputation, im Einverständnisse mit der Staatsregierung, vor:

die Plätze der Bestimmungen sub b. und c. zu vertauschen und sie so einzuordnen:

„b) die Fälschung gegebener telegraphischer Zeichen,

c) die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung bei electrischen Telegraphen“

im Uebrigen aber den Artikel unverändert anzunehmen.

Art. 7.

wird der Kammer zur unveränderten Annahme von der Deputation empfohlen.

Art. 8.

a) Wenn in diesem Artikel „die Directoren von Privatbahnen“ ausdrücklich erwähnt worden sind, so ist dies nach der Auslassung der Herren Commissare nur deshalb geschehen, weil es bei denselben zweifelhaft sein könnte: ob sie zu „den angestellten Personen“ gerechnet werden können, indem sie ihre Functionen nur der Wahl der Gesellschaften auf bestimmte Zeitdauer verdanken und nur wieder wählbar sind.

Dahingegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß alle übrige bei solchen Privatbahnen angestellte Personen zu den angestellten Personen gehören und auf sie die Bestimmungen des Gesetzes unbedingte Anwendung leiden.

Zu diesem Artikel erklärten aber auch

b) die Herren Regierungscommissarien: Die besondere Erwähnung der angestellten Personen sei eigentlich nur deshalb wünschenswerth gewesen, weil sie sich in der Lage befänden, auch durch Unterlassung ihrer Obliegenheiten großen Schaden stiften zu können. Keineswegs aber sei es die Absicht, bei denselben die culpa dem Vorsatz gleichzustellen. Im Uebrigen seien alle sonstigen Bestimmungen des Gesetzes auch auf sie anzuwenden.

Diese Erklärungen entsprechen ganz der Auffassung der Deputation und schlägt dieselbe, im Einverständnisse mit den Herren Regierungscommissarien, zur Vermeidung aller Zweifel über die Tragweite dieses Artikels, der Kammer vor: